



Vereinbarung für ein Reparaturbestätigungs-Verfahren

zwischen dem

Ostschweizer Fahrrad und Motorrad Gewerbe Verband (nachfolgend OFMGV genannt)

und dem

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons St. Gallen (nachfolgend StVA genannt)

wird folgende Vereinbarung betreffend Übertragung von Nachkontrollen an private Fachbetriebe unterzeichnet:

1 Zweck

Die Vereinbarung bezweckt, das vom StVA angewandte Nachkontrollverfahren durch ein Reparaturbestätigungs-Verfahren (nachfolgend "Reparaturbestätigung" genannt) zu ersetzen bzw. zu ergänzen. Dieses wird an einen Fachverband, in diesem Fall an den OFMGV übertragen.

2 Vertragspartner

Vertragspartner in dieser Vereinbarung für das Reparaturbestätigungs-Verfahren sind der OFMGV und das StVA.
Gestützt auf diese Vereinbarung trifft der OFMGV mit jedem einzelnen Fachbetrieb aus dem Zweiradgewerbe, der nicht OFMGV -Mitglied sein muss, eine Einzelvereinbarung ab.

3 Begriff

Mit der Reparaturbestätigung erklärt der private Fachbetrieb, die vom StVA auf dem amtlichen Prüfungsbericht festgestellten Mängel ordnungsgemäss behoben zu haben. Die Reparaturbestätigung hat die Wirkung einer amtlichen Nachkontrolle.

4 Grundlage

Die Grundlage für diese Vereinbarung bildet die Rahmenvereinbarung vom 28. November 2008 zwischen dem Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St. Gallen und dem OFMGV.

5 Form

Der OFMGV erteilt mittels Vereinbarung dem einzelnen Fachbetrieb die Bewilligung für die Reparaturbestätigung.

Die Reparaturbestätigung ist auf der gelben Kopie des Prüfungsberichtes (Mängelliste) anzubringen und mit dem Stempel des privaten Fachbetriebes sowie der Unterschrift der berechtigten Person zu versehen. Diese wird zur Zeit vom Fachbetrieb gescannt und mittels E-Mail an die zuständige Prüfstelle übermittelt.

Der Prüfbericht muss vom berechtigten Fachbetrieb bis zur nächsten fahrzeugart-spezifischen Prüfung plus 1 Jahr aufbewahrt werden.

Der Fachbetrieb verrechnet seinen Aufwand direkt dem Kunden.

6 Berechtigte Personen

Die als berechtigt bezeichneten Personen müssen die Anforderungen gemäss Anhang 1 "Anforderungsprofil an unterschrittsberechtigte Person" erfüllen.

7 Betriebliche Voraussetzungen

Die betrieblichen Voraussetzungen richten sich nach Anhang 2 "Betriebliches Anforderungsprofil".

8 Datenaustausch

Die laufend aktuellen Unterlagen über die Fachbetriebe und die berechtigten Personen stehen dem StVA zur Verfügung.

9 Fahrzeuge

Das Reparaturbestätigungs-Verfahren im Sinne der Rahmenvereinbarung erstreckt sich auf unterschiedliche Fahrzeugarten. Diese wird in jeder Vereinbarung zwischen OFMGV und Fachbetrieb festgelegt.

Das StVA ist berechtigt, Ausnahmen vom Reparaturbestätigungs-Verfahren oder weitere Einschränkungen bzw. Erweiterungen festzulegen.

10 Eintrag im Fahrzeugausweis

Das StVA führt die abgeschlossene Prüfung im Fahrzeugausweis nach.

11 Kontrolle und Unstimmigkeiten

Dem StVA steht das Recht zu, die einzelnen Fachbetriebe oder reparierte Fahrzeuge unangemeldet stichprobenweise zu kontrollieren. Der Fachbetrieb trägt die Kosten der Kontrolle, sofern Unstimmigkeiten festgestellt werden. Die Verrechnung erfolgt nach Zeitaufwand gemäss Verkehrsgebührentarif des StVA's.

Allfällige notwendige Sanktionen werden von dem OFMGV in Absprache mit dem StVA an den Fachbetrieb verhängt.

12 Verantwortlichkeit

Der private Fachbetrieb ist für sämtliche Schäden verantwortlich, die Dritten oder dem StVA infolge nicht ordnungsgemässer Ausführung des Reparaturbestätigungs-Verfahrens, insbesondere durch die Abgabe von Falschbestätigungen, erwachsen.

13 Pflichten OFMGV

Der OFMGV erstattet dem StVA halbjährlich einen Bericht über:

- durchgeführte Kontrollen der Betriebe
- eventuell notwendig gewordene Massnahmen / Sanktionen
- Verbesserungsvorschläge

14 Kündigung

Die Rahmenvereinbarung kann auf das Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr aufgelöst werden. Mit Ablauf der Kündigungsfrist gelten gleichzeitig auch alle Einzelvereinbarungen mit den privaten Fachbetrieben als aufgelöst. Wiederholte oder schwerwiegende Verletzungen der Einzelvereinbarung, so etwa die Abgabe einer Falschbestätigung, berechtigen den OFMGV, die Vereinbarung mit dem fehlbaren Fachbetrieb fristlos zu künden.

St. Gallen, 13. Juli 2009

**Strassenverkehrsamt des
Kantons St. Gallen**

**Ostschweizer Fahrrad und Motorrad
Gewerbe Verband (OFMGV)**

Amtsleiter
Georges Burger

Präsident
Raphael Weber